

seiner Rechte, die er als Minister zu haben glaubte, der Einfall gekommen wäre, zu unterbrechen. Das ist es, was ich sagen wollte.

Staatsminister v. Könnert: Zur Erläuterung erlaube ich mir zu bemerken, daß der Redner wohl auch aus den Mittheilungen ersehen haben wird, was für Folgen es in jener Kammer gehabt hat, und um diesen eben vorzubeugen, erlaubte ich mir, aufmerksam zu machen, daß der Redner von dem eigentlichen Berathungsgegenstand abschweife.

Ziegler und Klipphausen: Ich glaube nicht, daß man von der Sache abschweift, wenn man beweisen will, daß die Kammer befugt sei, sich auf die Sache einzulassen.

Referent v. Welck: In soweit die Bemerkung das Geschichtliche betrifft, so glaubt die Deputation allerdings, daß in dem Bericht Alles aufgenommen ist, was in jener Beziehung hierher gehört; daß aber ein Urtheil oder eine Censur über das, was dort stattgefunden hat, nicht hierher gehöre, glaubt sie ebenso dargethan zu haben. Sollen hier individuelle Ansichten und Urtheile über die Veranlassung zu jenen Vorgängen im Königreich Hannover ausgesprochen werden, so ist vorauszusetzen, daß selbige sehr verschiedenartig ausfallen werden, daß das Urtheil des Einen ein entgegengesetztes Urtheil eines Andern hervorrufen wird, und ich frage, ob dies zu einer Abkürzung der Discussion und überhaupt zu irgend einem angemessenen Ziele führen könne? Hr. Ziegler und Klipphausen hat sich auf das Beispiel von Duttlinger, von Welcker und von Rotteck bezogen; er hat sich ferner auf das Beispiel unsrer zweiten Kammer bezogen; ich sollte aber wohl glauben, daß die sächsische erste Kammer hoch genug stehe, um nicht nöthig zu haben, sich auf das Beispiel anderer Kammern zu beziehen, daß sie vollkommen selbstständig sei, und nur ihrer eignen Ueberzeugung nach Beschlüsse zu fassen habe. In Bezug auf den Antrag, der von Hrn. D. Großmann gestellt worden ist, und im Wesentlichen ganz mit der Ansicht vom Hrn. Domherrn D. Schilling übereinstimmt, erlaube ich mir noch einige wenige Worte. Soweit ich die Ansicht der Deputationsmitglieder aus den stattgehabten wiederholten Besprechungen in der Deputation habe kennen lernen, — denn leider scheint es, als ob zwei Mitglieder derselben ihre Ansicht in einer Hinsicht modificirt hätten —, so war es die, daß die Deputation die völlige Ueberzeugung hatte, daß die hohe Staatsregierung Alles gethan habe, was an ihr lag, um dem Wunsche der Ständeversammlung nachzukommen. Die Deputation konnte es also nur für überflüssig halten, nochmals einen ausdrücklichen Antrag darauf zu stellen, was die Staatsregierung bereits schon gethan hat. Hr. Domherr D. Schilling hat gewünscht, daß, wenn auch vorauszusetzen sei, daß der Antrag keinen Erfolg habe, er doch als Sache des Herzens betrachtet und niedergelegt werde. Nun, die Theilnahme an der hannöverschen Angelegenheit hat sich sattfam in und außer der Kammer ausgesprochen, und ich glaube nicht, daß es nothwendig sei, diese Theilnahme erst noch durch Stellung eines Antrags dem Publicum — wenn dies überhaupt

für so dringend nothwendig gehalten wird — zu bezeugen. Ich glaube, daß man Beruhigung finden könnte bei dem, was die hohe Staatsregierung gethan hat, und was sie auch, wie sich aus den von ihr beschienenen Aeußerungen schließen läßt, in Zukunft gewiß noch thun wird.

D. Großmann: Das vollkommene Vertrauen habe auch ich zu unserer hohen Staatsregierung, daß sie Alles thun wird, um sich selbst gleich zu bleiben und dem ehrenhaften und höchst dankenswerthen Voto vom 5. September v. J. in der Mitte der hohen Bundesversammlung, welches aus auswärtigen Zeitungen bekannt worden ist, wenn es uns treu wiedergegeben ist, was ich glaube, zu entsprechen. Allein dennoch halte ich einen Antrag für nöthig und zweifle nicht ganz an dem Erfolge. Denn dieselben hohen Monarchen, welche durch ihre Gesandten auf dem hohen Bundestage vertreten sind, haben ja auch uns die deutsche Bundesacte gegeben und die Wiener Schlußacte unterzeichnet. Haben sie aber dort Art. 13 allen deutschen Völkern landständische Verfassungen zugesichert und hier §. 56 das Princip festgestellt, daß keine derselben anders als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden kann; so glaube ich, müssen wir unbedingt das Vertrauen zu ihr haben, sie werden die demüthige und ehrfurchtsvolle Bitte um Aufrechthaltung ihrer eignen Beschlüsse nicht nur nicht übel, sondern gut aufnehmen, und als Beweis des ihnen durchaus gebührenden Vertrauens anerkennen und würdigen.

Bürgermeister Hübler: Es ist bereits über den vorliegenden Gegenstand so viel, zum Theil über den Gegenstand hinaus, gesprochen worden, daß ich mir nur wenige Worte zu Begründung meiner Abstimmung erlauben werde. Wenn die geehrte Deputation in ihrem Berichte die Gesinnungen der wärmsten Theilnahme an der hannöverschen Verfassungsangelegenheit niedergelegt, wenn sie die Gefühle schmerzlichen Bedauerns über die unheilvollen Zerwürfnisse ausgedrückt hat, welche harte Verletzungen des Rechtes und der Wahrheit in die Mitte eines deutschen, dem gemeinschaftlichen Bunde angehörigen Volkes gebracht haben, und wenn sie die, von Jahr zu Jahr immer gesteigerten hannöverschen Wirren als solche bezeichnet, welche die Angelegenheit Hannovers zu einer allgemeinen Angelegenheit Deutschlands gemacht haben; so theile ich diese Gesinnungen und Gefühle aus der innigsten Ueberzeugung und freue mich, daß sie heute in diesem Saale überall lauten Anklang gefunden. Im Allgemeinen bin auch ich mit den Vorschlägen unserer Deputation einverstanden. Es ist mir zwar zweifelhaft gewesen, ob es rathsam sei, nach ihrem Vorschlage den von der jenseitigen Kammer beschlossenen Antrag unter 2 a., abzulehnen und nur ungern trenne ich mich hier von den jenseitigen Beschlüssen. Indessen hat mich doch die Erwägung, daß der in der hannöverschen Proclamation vom 10. November vorigen Jahres publicirte Bundesbeschluß ein definitiver nicht ist, und die Principfrage völlig offen läßt, daß er ferner seiner Natur nach überhaupt nicht zur Publicität bestimmt gewesen, und wenn er dennoch publicirt worden, diese